

# **Satzung**

**Waldgartenvereins  
Lübschützer Teiche e.V.**

**Machern**

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Waldgartenverein  
Lübschützer Teiche e.V.

und hat seinen Sitz in: 04827 Machern  
Lübschützer Teiche  
Alfred-Frank-Weg 184 b

Der Verein ist rechtsfähig. Er ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR 20608 im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand Machern.

Der Waldgartenverein Lübschützer Teiche e.V. ist Rechtsnachfolger der Alfred - Frank - Siedlung Lübschützer Teiche - vormals Gedächtnissiedlung Lübschütz.

## § 2

### Vereinszweck

(1) Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesen Gebieten selbstlos zu fördern. Er erhält und unterhält die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.

(2) Der Verein und seine Mitglieder handeln bei der Verfolgung der Vereinsziele im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er sichert eine natürliche, chemiearme Gartenbewirtschaftung mit weitgehend natürlicher Schädlingsregulierung, Vogelschutz und Schutz der Nutzinsekten.

Der Verein gewährleistet die Verwaltung, Ordnung und Sicherheit in der Gesamtanlage, insbesondere den Gemeinschaftseinrichtungen und -objekten auf der Grundlage einer Gartenordnung.

Der Verein gewährleistet die öffentliche Nutzung der Gesamtanlage außerhalb der Parzellen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes, der Vertrauensleute und der vom Vorstand mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale, angemessene Aufwandsvergütungen (Ehrenamtszuschläge) gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.\*

(6) Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau und Landschaftspflege im Sinne geltender Umweltrechtsvorschriften sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

(7) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Räumlichkeiten/Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins dürfen nicht für parteipolitische bzw. konfessionelle Versammlungen und Veranstaltungen genutzt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaftsrecht und Pflichten

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Staatsbürger der BRD oder Bürger mit ständiger Aufenthaltsgenehmigung für die BRD werden, der die Satzung anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlicher Anerkennung wirksam. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Antrag unter Angabe von Ort und Datum.

(4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar.

(5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, alle in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag und die anderen finanziellen Forderungen des Vereins künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.

(6) Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlage kann bis maximal 150,00 Euro pro Parzelle betragen.\*\*

(7) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift und Telefonnummer vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Besonders verdiente Mitglieder oder andere Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung/Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(9) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins
- Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen mit Zustimmung des Vorstandes
- Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten, jedoch hat jedes Mitglied nur eine Stimme
- Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern des Vereins

(10) Der Vorstand führt mittels elektronischer Datenverarbeitung die Mitgliederlisten. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliedsversammlung verwendet werden.

(11) Die Mitglieder haben u.a. folgende weitere Pflichten:

- Diese Satzung und die Gartenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung/Gesamtvorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Gemeinkosten sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser einschließlich der Vorauszahlungen für Verbrauch und Instandhaltungskosten für das laufende Jahr. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Gemeinkosten werden von der Mitgliederversammlung/Gesamtvorstand (in dem Jahr, in dem keine Mitgliederversammlung stattfindet) festgelegt. Alle finanziellen Verpflichtungen sind fristgemäß zu leisten.
- Die Regeln des Vereins für das Verhalten auf der Gartenparzelle, dem Vereinsgelände, zur Verwaltung der Parzellen und zur Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Gartenordnung festgelegt und sind einzuhalten.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche, freiwillige Austrittserklärung, die ordentliche Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Quartalsende
- b) Auflösung des Vereins
- c) Ausschluss oder Streichung des Mitglieds
- d) Tod

(2) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen bzw. durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

- a) es die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat,
- b) es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Zahlungsrückstände nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss, der mit Gründen zu versehen ist und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen ist, kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand in Anwesenheit des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit.

- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses im Gesamtvorstand ist das Mitglied zu einer Schlichtungsverhandlung in den Vorstand einzuladen.
- b) Kann das Mitglied wegen nachzuweisender Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung in seiner Anwesenheit auszusprechen. Bei unbegründetem Nichterscheinen wird der Ausschluss ohne das Mitglied behandelt.
- c) Der Beschluss der Gesamtvorstandssitzung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Hiervon werden alle noch offenen finanziellen Verpflichtungen des ehemaligen Vereinsmitgliedes nicht berührt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an den Verein und sein Vermögen, unabhängig vom Grund des Ausscheidens.

## § 5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der Vorstand

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

(2) Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle 2 Jahre als Haupt- und Wahlversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auch schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Sie enthält eine Tagesordnung der zu entscheidenden Sachanträge. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder bei dessen Abwesenheit durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(6) Anträge, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder unabhängig von deren Anzahl zu den gesamten Mitgliedern. Dieser Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit der Stellv. Vorsitzende des Vorstandes. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.

- a) Die Abstimmung ist offen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss geheim abgestimmt werden,
- b) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich,

(8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(9) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen und Rechnungsprüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gemeinkosten etc.
- die Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins und aller Grundsatzfragen
- die Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern/Rechnungsprüfern
- der Beschluss einer Gartenordnung
- Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer, Versammlungsleiter und Vorsitzenden und bei Abwesenheit vom Stellv. Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in den Schaukästen allen Mitgliedern 6 Wochen lang zur Kenntnis zu geben.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

## § 7

### Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den Vertrauensleuten.
- (2) Die Vertrauensleute werden von den Vereinsmitgliedern ihres Parzellenbereiches eigenverantwortlich nach den Regeln dieser Satzung gewählt. Die Vertrauensleute sind verpflichtet über das Ergebnis der Gesamtvorstandssitzung ihre Mitglieder zu informieren sowie Probleme und Fragen der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand einberufen.
- (4) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
  - a) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - b) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, den Kassen- und Vermögensbericht sowie die Finanzplanung für das Jahr in dem keine Mitgliederversammlung durchgeführt wird,
  - c) die Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand bzw. die Rechnungsprüfungskommission

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer/Mitgliederwesen
  - d) dem Schatzmeister
  - e) und dem Vorstandsmitglied Organisation und Technik

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Funktionsplan.

- (2) Der Vorstand wird für mindestens 2 Jahre durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung wahrnehmen. Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vertrauensleute sein.



(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Vorstandsmitglied Organisation/Technik sowie dem Schriftführer/Mitgliederwesen. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer von denen der 1. oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(4) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 1 weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehenden Aufwendungen, wie bare Auslagen, Lohnausfall sowie entstehende Reisekosten, sind vom Verein zu erstatten.

(6) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In Erfüllung von Vereinsaufgaben haften Mitglieder untereinander nicht, wenn ein Mitglied einem anderen Mitglied einen Schaden zufügt.

(7) Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Laufende Geschäftsführung des Vereins;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Verwaltung und Sicherheit der Gemeinschaftseinrichtungen;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Durchführung von Schlichtungsverfahren;

(8) Teilnahme an den Vorstandssitzungen

Neben den gewählten Mitgliedern des Vorstandes können die Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand kann sich Berater ebenfalls ohne Stimmrecht in die Vorstandssitzung einladen.

(9) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht aller Ämter besetzt sind.

(10) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Anzahl der Beisitzer darf fünf nicht überschreiten. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht jedoch kein Stimmrecht.

## § 9

### Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung bzw. der Gartenordnung ergeben, kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes ein Schlichtungsverfahren in einer Gesamtvorstandssitzung durchgeführt werden.

## § 10

### **Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Gemeinkosten sowie Zuwendungen, Sammlungen oder Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge, Gemeinkosten etc. für die Parzelle werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 28.02. eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

(3) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können ab dem Tage der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz, zurzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst werden. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regeln vorbehalten.

(4) Für das Geschäftsjahr ist ein Finanzplan aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen abgedeckt sind.

(5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderen Stellen ausgeglichen werden können.

(6) Der Schatzmeister verwaltet das Konto, führt die Kasse und das Kassenbuch des Vereins. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden vorzunehmen. Genaueres ist in der Kassenordnung festgelegt.

## § 11

### **Rechnungsprüfungskommission**

(1) Von der Mitgliederversammlung sind alle 2 Jahre eine Rechnungsprüfungskommission zu wählen, die aus mindestens 2 Personen und einen Ersatzrechnungsprüfer besteht und die nach Bedarf jedoch mindesten einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüft und dem Vorstand sowie der Gesamtvorstandssitzung/Mitgliederversammlung hierüber zu berichten hat.

Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen ist.

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Gesamtvorstandes sein. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

## § 12

### **Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so steht einer 4 Wochen nach dieser Mitgliederversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung das Recht der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand hierzu den Antrag stellt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen e.V., Löbauer Str. 41 in 04347 Leipzig zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

Die Mitgliederversammlung vom 15.02.2013 beschließt die vorstehende Satzung; sie ist für alle Mitglieder des Waldgartenvereins Lübschützer Teiche e.V. rechtsverbindlich.

Machern, den 15.02.2013

Waldgartenverein Lübschützer Teiche e.V.

\* AO 1977 § 55 Abs. 1 Nr. 3, EStG § 3 Nr. 26a, § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsgesetz

\*\*Leitsatzurteil des BGH vom 24.09.2007, II ZR 91/06

